

Ebelebener Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth
sowie den Gemeinden
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt



Jahrgang 32

Mittwoch, den 31. März 2021

Nummer 6

FROHE OSTERN

*wünscht
Ihnen*

IM NAMEN DES STADTRATES

IHR BÜRGERMEISTER
STEFFEN GRÖBEL



Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700- 0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax	700-55	
Liegenschaftsverwaltung		700-40	
Hauptamt		700-35	
Ordnungsamt		700-14	
		700-15	
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben		0151 / 65495688	
		0176 / 78859182	

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag: 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr
 Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 / 70022 möglich.
Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache
 in der Stadtverwaltung Telefon 700-39
 Büro Weimar Telefon 03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst Telefon: 036020 **74 649**
 Tagespflege Ebeleben Telefon: 036020 **886 815**
 Karl Marien Haus 036020 **711-11**
 Zentralverwaltung 036020 **711-0**

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 **74 478**

Kindertagesstätten

Ebeleben Telefon: 036020 **72 926**
Abtsbessingen Telefon: 036020 **73 200**
Rockstedt Telefon: 036020 **74 466**

Apotheke Ebeleben

Telefon: 036020 **72 969**
 Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf 110
 Feuerwehr 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Polizeiinspektion Sondershausen 03632/661-0
 Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis 03631/89380
 Kreiskrankenhaus Sondershausen 03632/ 670
 Frauenhaus Berka 0175 8292967
Gasversorgung in Havariefällen **0800/6861177**
TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband
www.taz-helbe-wipper.de
 SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632/611-0
Stromversorgung
 TEN Störungsdienst 0800/6861166
 TEAG Kundenservice 03641/8171111

Ämter

Landratsamt Sondershausen 03632/ 741-0
 Abt. Umwelt (Müllentsorgung) 03632/741238
 Finanzamt Sondershausen 03632/ 742-0
 Kfz-Zulassungsstelle SDH 03632/741440
 Führerscheinstelle SDH 03632/741441
 Katasteramt Sondershausen 03632/600692
 Amtsgericht Sondershausen 03632/ 70660
 Agentur für Arbeit Sondershausen
 für Bürger 0800/4555500
 für Arbeitgeber 0800/4555520
 Jobcenter Kyffhäuserkreis 03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 17.00 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben
 Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr
Katholische Kirchgemeinde Ebeleben
 Telefon: 036020 72 865
 Kreisdiakoniestelle,
 Pfarrstr. 3, Sondershausen
 Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27
 Telefon: 03632-50938

AWO Ambulante Wohngemeinschaft

Telefon: 036020/7660200
 036020/7660200

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 01/01/21

Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Greußen und seinen Ortsteilen

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Übergangsstadtrat der Landgemeinde Stadt Greußen im öffentlichen Teil seiner 1. Sitzung am 02.03.2021 das Folgende

Die Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Greußen nach beigefügten Anlagen soll Rechtswirksamkeit erlangen.

Begründung

Die Städte Greußen und Großenhehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda bilden mit Wirkung zum 01.01.2021 auf Grundlage § 6 Abs. 2 des 2. Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 10.10.2019 (GVBl. S. 385) die Landgemeinde Stadt Greußen.

Die neue Gebietskörperschaft benötigt eine Rechtsgrundlage in Form einer Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung ist eine kommunale Pflichtenatzung. Sie enthält die grundlegenden Regelungen für das Gemeindegebiet oder über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der kommunalen Organe. Sie wird vom willensbildenden Organ der Gemeinde, also dem Gemeinderat, beschlossen.

Die vorliegende Hauptsatzung basiert in ihrer Form auf allen rechtlichen Parametern der Thüringer Kommunalordnung sowie einer Vorlage des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:37
davon anwesend:30
Ja-Stimmen:30
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Bemerkung:

Auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 der ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Greußen, den 03.03.2021

René Hartnauer

Beauftragter der Landgemeinde Stadt Greußen - Siegel -

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz (Art. 3) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Übergangsstadtrat der Stadt Greußen in der Sitzung am 02.03.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Greußen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Freistaat Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Greußen“. Die Umschrift der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen Stern voneinander getrennt.

(2) Das Stadtwappen zeigt das Thüringer Landeswappen des Freistaates Thüringen.

(3) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen mit nicht-amtlicher Bedeutung auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bliederstedt
2. Feldengel
3. Greußen
4. Großenhehrich
5. Grüningen
6. Holzengel
7. Kirchengel
8. Niederspier
9. Otterstedt
10. Rohnstedt
11. Wenigenehrich
12. Westerengel
13. Wolferschwenda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 (hellblau an rot angrenzend) beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten jeweils zusammengefasst zu einer Ortschaft mit der jeweiligen Bezeichnung eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Ortsteile Greußen und Grüningen mit der Bezeichnung „Ortschaft Greußen“,
2. Ortsteile Großenhehrich, Bliederstedt, Niederspier, Otterstedt, Rohnstedt, Wenigenehrich und Wolferschwenda mit der Bezeichnung „Ortschaft Großenhehrich“,
3. Ortsteile Feldengel, Holzengel, Kirchengel und Westerengel mit der Bezeichnung „Ortschaft Engelsdörfer“

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 (rot) beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsratsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9**Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12**Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten auf Grundlage des § 13 Abs. 1 ThürKO für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates.

(5) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Verdienstaufschlag bzw. Pauschalentschädigung und Reisekosten gelten die Regelungen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 35,00 € (Erfrischungsgeld). Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen), so wird den Mitgliedern des (Brief-)Wahlvorstandes der doppelte Betrag des Erfrischungsgeldes gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährenden Aufwandsentschädigungen.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 20,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ortschaftsbürgermeister | |
| a. Ortschaft Greußen | 619,00 € |
| (3.001 - 5.000 Einwohner): | |
| b. Ortschaft Großenhain | 567,00 € |
| (1.001 - 2.000 Einwohner): | |
| c. Ortschaft Engelsdörfer | 437,00 € |
| (500 - 1.000 Einwohner): | |
| 2. der ehrenamtliche erste Beigeordnete von | 322,00 € |
| 3. der ehrenamtliche zweite Beigeordnete von | 107,00 €. |

§ 13**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Greußen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt mit dem Titel „Landgemeindebote“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortsteil Bliederstedt: Dorfstraße 22, Gemeindehaus
2. Ortsteil Feldengel: (vor) Schenksgasse 1, ehemalige Gemeindeverwaltung
3. Ortsteil Greußen: Bahnhofstraße 13a, Verwaltungsgebäude
4. Ortsteil Großenehrich: Kapellstraße 18, Rathaus
5. Ortsteil Grüningen: Greußener Straße 30; Vor dem „Dorfkrug“
6. Ortsteil Holzengel: Ziesengasse 2, Feuerwehr
7. Ortsteil Kirchengel: Kirchenger Hauptstraße (keine Hausnummer vergeben) Gemeindescheune
8. Ortsteil Niederspier: Hohenebraer Straße 8, Gaststätte
9. Ortsteil Otterstedt: Neue Straße 5, Freifläche vor dem Bauhof
10. Ortsteil Rohnstedt: Am Grollbach 7, ehemalige Gemeindeverwaltung
11. Ortsteil Wenigenehrich: Wenigenehricher Hauptstraße (keine Hausnummer vergeben), Gemeinderaum
12. Ortsteil Westerengel: Westerengler Hauptstraße 7, Gemeindegaststätte
13. Ortsteil Wolferschwenda: Hauptstraße 17, Gemeindehaus

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte (hier nur in den jeweiligen Ortsteilen der Ortschaften) erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln nach Abs. 2. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.“

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15**Sprachform, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Greußen (HauptS) vom 29.10.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Greußen vom 29.10.2012 (1. Hauptsatzungsänderungssatzung - 1. HauptSÄndS) vom 24.09.2014 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Greußen vom 29.10.2012 (2. Hauptsatzungsänderungssatzung - 2. HauptSÄndS) vom 27.08.2019 sowie die Hauptsatzung der Stadt Großenehrich (HauptS) vom 02.09.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Großenehrich (1. Hauptsatzungsänderungssatzung - 1. HauptSÄndS) vom 31.01.2019, die Hauptsatzung der Gemeinde Wolferschwenda vom 03.03.2020 außer Kraft.

Greußen, den 08.03.2021

gez. R. Hartnauer
Beauftragter der Stadt Greußen

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Greußen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

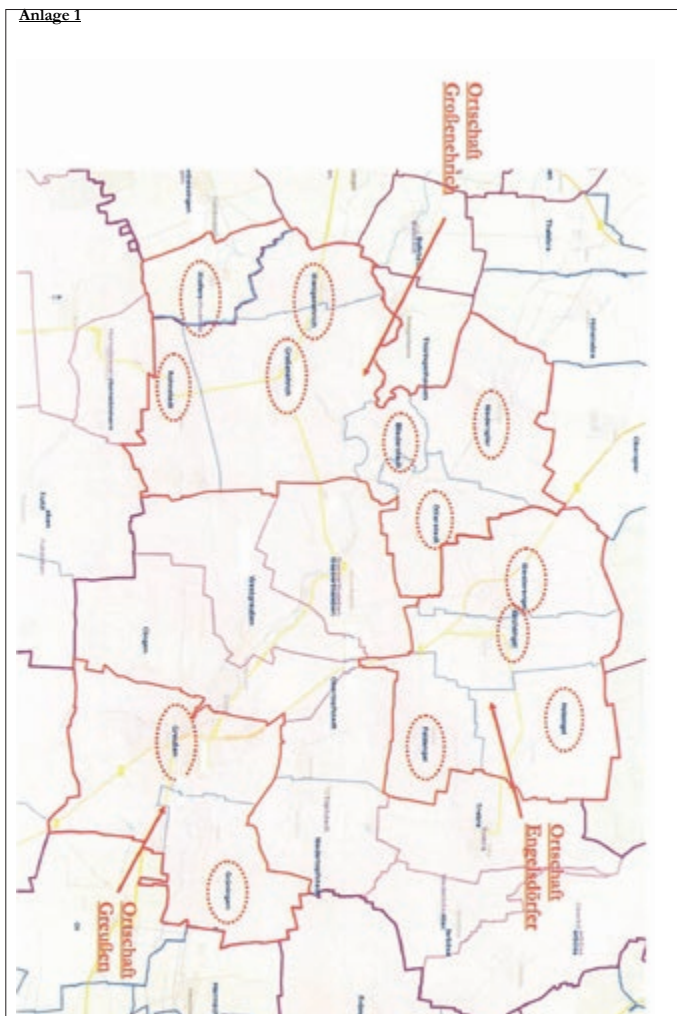
Greußen, den 08.03.2021

gez. R. Hartnauer
Beauftragter der Stadt Greußen

Eingangsvermerk

1. Mit Beschluss vom 02.03.2021 Nr. 01/01/21 hat der Stadtrat der Stadt Greußen die Hauptsatzung der Stadt Greußen beschlossen.
2. Das Landratsamt Kyffhäuserkreis hat mit Schreiben vom 08.03.2021, Aktenzeichen L3.2-1000-GV089-1/21 den Eingang der Hauptsatzung der Stadt Greußen bestätigt und die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Anlage 1

**Erlass von Satzungen**

Die vom Stadtrat der Stadt Greußen in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossene

Hauptsatzung

ist mit Beschluss-Nr.: 01/01/21 zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Eingangsbestätigung

Die o. g. Satzung ist am 05.03.2021 eingegangen.

Nach §§ 19 ff. ThürKO darf die Satzung nach Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden.

Eine vorherige Bekanntmachung wird zugelassen (§ 21 Abs. 3 ThürKO). Die Satzung kann ab sofort bekannt gemacht werden.

Es wird gebeten die Satzung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen und eine Ausfertigung nebst beiliegendem Rückmeldungsbogen hier vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hauspurg
Amtsleiterin

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“
erscheint am 14.04.2021

Redaktionsschluss:
Dienstag, d. 06.04.2021 bis 16:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
m.probst@ebeleben.de

Wir gratulieren

Aus technischen Gründen ist es uns leider nicht möglich, in dieser Ausgabe eine Geburtstagsliste zu veröffentlichen. Wir werden das in der nächsten Ausgabe nachholen.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung Ebeleben

Rohrnetzspülungen in Ebeleben



Bekanntmachung

Die Firma Hammann GmbH führt im Auftrag des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper **eine Rohrnetzspülung der Trinkwasserversorgungsleitungen in Ebeleben** aus.

Ab Montag, den 19.04.2021 bis Freitag den 23.04.2021 jeweils von 07:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr werden in Ebeleben die Versorgungsleitungen gespült.

Betroffen sind folgende Straßen:

- Mühlhäuser Straße
- Am Teichweg
- Ahornweg
- Fliederweg
- Kirschallee
- Windmühlenstraße
- Markt
- Südstraße
- Neue Straße
- Wilhelm-Klemm-Straße
- Hermann-Töppe-Straße
- Adolf-Diesterweg-Straße
- Gartenstraße
- Uferstraße
- Vorwerksgarten
- Ziegeleiplatz
- Rathausstraße
- Schulstraße

Während der Spülungen kann es zu Versorgungsausfällen, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers im **gesamten Ortsnetz von Ebeleben** kommen.

Es wird angeraten in der o.g. Zeit von **Trinkwasserentnahme**, einschl. WC-Spülungen bzw. sonstiger Entnahme **abzusehen**.

Druckabhängige Geräte (Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Gas- und Elektrothermen) sind während der benannten Zeit **nicht anzustellen**.

Der Wasserzufluss kann ohne vorherige Anzeige wieder eintreten bzw. erneut aussetzen. Bei Trübung des Wassers, die hygienische unbedenklich ist, bitten wir Sie, nach Abschluss der Spülungen etwas Wasser ablaufen zu lassen.

Wir bitten Sie, sich für den o.g. Zeitraum ausreichend **mit Trinkwasser zu bevorraten**.

Wir bitten um Ihr Verständnis

TAZ Helbe-Wipper



Impressum

Ebelebener Bezirksblatt

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

 **Volkshochschule
Kyffhäuserkreis**

Mit der Absendung des Teilnahmeformulars akzeptieren Sie unsere Gewinnspielbedingungen, welche Sie auf unserer Homepage www.vhskyff.de nachlesen können!



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

Ihre Lösung senden Sie bitte an: vhs Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder per Mail an: vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de – Kennwort: Gewinnspiel. Einsendeschluss ist der 06. Mai 2021.